



TSV FARGE-REKUM VON 1890 E.V.

Die Mitgliederversammlung der Turn- und Sportvereinigung Farge-Rekum von 1890 e.V. hat am 29.03.2024 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung der TSV Farge - Rekum von 1890 e.V.

1. Beitragszahlung

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise / halbjährlich/ jährlich im Voraus erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Beitragsarten und Beitragshöhe

Beitragsart		Monatl.	Quartal	1/2jährlich	Jährlich	Bemerkung
Erwachsene	ab 18 Jahre	17,00 €	51,00 €	102,00 €	204,00 €	
Kinder & Jugendliche		12,00 €	36,00 €	72,00 €	144,00 €	
Sonderbeitrag		14,00 €	42,00 €	84,00 €	168,00 €	Schüler, Studenten, Auszubildende
Paarbeitrag	Partner	26,00 €	78,00 €	156,00 €	312,00 €	Lebensgemeinschaften ohne Kinder
Familienbeitrag	Familien	32,00 €	96,00 €	192,00 €	384,00 €	
Passives Mitglied	Inaktiv	6,00 €	18,00 €	36,00 €	72,00 €	
Zusatzbeiträge	Wassergymnastik einzeln				25,00 €	
Gesundheitssport	Trockengymnastik einzeln				20,00 €	
	Wasser- /Trockengymnastik Kombi				30,00 €	
Kursgebühren	Wassergymnastik		72,00 €	144,00 €	288,00 €	
	Trockengymnastik		60,00 €	120,00 €	240,00 €	
	Jumping Fitness		60,00 €	120,00 €	240,00 €	
	Bauch & Rücken		60,00 €	120,00 €	240,00 €	
	Nordic Walking		60,00 €	120,00 €	240,00 €	
	Reha Sport		60,00 €	120,00 €	240,00 €	
	Krebsnachsorge		60,00 €	120,00 €	240,00 €	

Diejenigen, die Anspruch auf finanzielle Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben sind verpflichtet, eine Gebühr für Verwaltungsaufwand in Höhe der Differenz bis zur maximal möglichen monatlichen Höchstsumme aus dem Bildungs- und Teilhabepaket monatlich zu entrichten.



3. Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 15,00 €, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Für eine Familienmitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder, bei gleichzeitiger Anmeldung. Wird ein Familienmitglied zu einem anderen Zeitpunkt nachträglich angemeldet, wird eine erneute Anmeldegebühr fällig. Für ehrenamtlich Engagierte im Verein sowie ehrenamtliche Angehörige entfällt die Aufnahmegebühr.

4. Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum letzten Werktag des vorangegangenen Quartals/Halbjahres / Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Das SEPA-Lastschriftmandat ist verpflichtend.

Beispiel: Der 31.12.2017 fällt auf einen Sonntag, so wird der Beitrag am letzten Werktag des Jahres (hier der 29.12.2017) im Voraus eingezogen. (Für Quartalszahler vom 01.01.-31.03.2018/ ½ Jahreszahler 01.01.-30.06.2018 / Jahreszahler 01.01.-31.12.2018)

Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen oder dieses verweigern, erhalten eine Rechnung über die fälligen Beiträge. Für jede Rechnung wird ein Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 3,50€ € berechnet. Im Falle einer Mahnung entstehen Kosten für den Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 3,50€.

5. Zahlungsverzug

Zwei Wochen nach Rechnungsausstellung tritt ein Zahlungsverzug ein. Beim SEPA-Lastschriftverfahren tritt nach der Rückgabe der Lastschrift der Zahlungsverzug ein. Daraufhin erfolgt eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 5 Werktagen. Nach der Zahlungserinnerung erfolgen maximal 2 weitere Mahnschreiben mit jeweils einer Zahlungsfrist von 5 Werktagen. Jedes Anschreiben wird mit einem Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 3,50 € berechnet, zzgl. evtl. Bankgebühren für Rücklastschriften. Die letzte Mahnung wird mit einem Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 7,50 € berechnet, da diese per Einwurf - Einschreiben versendet wird.

Ein Mitglied ist bei Kündigung bis zum Ende der Kündigungsfrist nicht von seinen Mitgliederpflichten entbunden. Fällige Beiträge und evtl. Gebühren werden trotzdem fällig und entwickeln Rechtswirksamkeit. Bei fehlender Kontodeckung oder Rückgabe einer Lastschrift aus sonstigen Gründen, erfolgt die sofortige Sperre und eine Teilnahme am Spiel- und Sportbetrieb ist untersagt. Die Mitgliedschaft wird auf passiv geändert. Eine Sperre entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Bei rückständigen Mitgliedsbeiträgen tritt neben der Sperre eine sofortige Fälligkeit des gesamten Mitgliedsbeitrages bis zum Ende der Mitgliedschaft in Kraft.



6. Vereinsausschluss

Erfolgt nach dem 2. Mahnschreiben keine Zahlung und ist das Mitglied mit seiner Zahlung den 4. Monat im Rückstand, kann er vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Vereinsausschluss berät der Vereinsrat. Trotz Ausschluss bleibt die Forderung weiterhin bestehen. Der Vorstand entscheidet, ob diese Forderung ggf. an ein Inkasso weitergeleitet wird oder die Forderung gerichtlich geltend gemacht wird. Im Falle des Vereinsausschlusses werden die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende der satzungsgemäßen Vertragslaufzeit sofort fällig.

7. Änderungen persönlicher Daten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend eine Adressenänderung oder die Änderung der Bankverbindung mitzuteilen. Die Gebühren zur Ermittlung dieser Daten, werden unmittelbar zzgl. eines Verwaltungsaufwandes in Höhe von 5,00 € an das Mitglied weiter berechnet.

8. Umlagen /Sachleistungen

Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Änderungen der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.